

Fritz Poth

## REFORMBEDÜRFTIGKEIT DER LOHNTARIFE

---

Der Deutsche Gewerkschaftsbund führt zurzeit im Gebiet der Bundesrepublik eine Erhebung über den derzeitigen Stand der Ortsklasseneinteilung in den Tarifverträgen durch. Eine ähnliche Erhebung, die jedoch nur das Gebiet der britischen Besatzungszone umfasste, wurde bereits im Sommer 1948 vorgenommen. Bereits bei dieser ersten Erhebung konnten aufschlussreiche Ergebnisse erzielt werden, die vor allem im Hinblick auf die damals bevorstehende Aufhebung des Lohnstops von grundlegender Bedeutung waren. Nach einem tarifvertraglosen Zeitraum von 15 Jahren war die Tarifhoheit der Sozialpartner wiederhergestellt worden. Sie standen vor der schweren Aufgabe, ein neues in sich geschlossenes Lohngefüge zu schaffen, das den veränderten wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnissen Rechnung tragen musste, die der Krieg und seine Folgen in Deutschland verursacht hatten. Insbesondere erwiesen sich die Ortsklasseneinteilungen der damals bestehenden Tarifordnungen als reformbedürftig. Naturgemäß konnte die Erhebung des Jahres 1948 nur einen Status aufzeichnen, der einer staatlichen Lohnpolitik der Jahre seit 1933 entsprach. Es konnte zunächst nur eine Basis geschaffen werden, von der aus die zukünftige Lohnpolitik, entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, zu operieren hatte. Im Gegensatz dazu liegt der Akzent bei der zurzeit durchgeführten Umfrage in der Messung des seit dem Jahre 1948 erzielten Erfolges. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass inzwischen ein lohnpolitischer Erfolg im positivere Sinne erzielt wurde. Konservatives Denken indessen, verbunden mit Argumenten, die an den realen Tatbeständen des wirtschaftlichen Lebens vorbeigehen, treten den verantwortlichen Lohnpolitikern der Gewerkschaften immer wieder entgegen und erschweren die Durchsetzung elementarer Erfordernisse. Es soll daher im Folgenden der Versuch unternommen werden, die Grundlagen der Ortsklasseneinteilung aufzuzeigen und im Hinblick auf die veränderte Struktur

der deutschen Volkswirtschaft die Notwendigkeit einer endgültigen Bereinigung dieser Frage nachzuweisen. Voraussetzung dazu ist zunächst, dass der Begriff „Ortsklasse“, wie er im tarifvertraglichen Sprachgebrauch verwendet wird, klar und eindeutig interpretiert wird. Wir verstehen unter Ortsklasse die Bewertung, die innerhalb eines tarifvertraglichen Geltungsbereiches den einzelnen Orten zuerkannt wird. Es handelt sich also um eine Einstufung der Orte in bestimmte Klassen, die ihrerseits wieder bestimmend für die Lohnhöhe und damit für die Lebenshaltung der Arbeitnehmer sind. Die Frage, die hier gestellt werden muss, lautet: Nach welchen Gesichtspunkten ist die Bewertung der Orte vorzunehmen?

### **1. Die natürliche Grundlage der Ortsklassenbewertung**

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Bewertung der Orte im tarifvertraglichen Sinne sich an den Lebenshaltungskosten zu orientieren hat. Die hiernach zu zahlenden Löhne und Gehälter sollen den größeren oder geringeren Kosten der Lebenshaltung Rechnung tragen. Das ist der integrierende Bestandteil der Ortsklassenbewertung. Typisch dafür ist die Beamtenbesoldung, die je nach dem Wohnort (Landgemeinde, Kleinstadt, mittlere Stadt, Großstadt und Großstädte mit besonders hohen Lebenshaltungskosten) schon früh eine Reihe von Ortsklassen schuf, die die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten berücksichtigt. Man unterstellt beispielsweise einem Beschäftigten auf dem Lande, dass er bodenständig ist, oft im eigenen Haus wohnt oder auch für eine Mietwohnung geringere Aufwendungen macht als ein Arbeiter, Angestellter oder Beamter, der in den Städten ausnahmslos bedeutende Mieten aufzubringen hat. Man unterstellt weiterhin, dass man auf dem Lande einen großen Teil der benötigten Lebensmittel beim Erzeuger kauft oder diese sogar auf eigenem Boden erzeugt, während der in der Stadt Lebende diese Konsumgüter zu Preisen kaufen muss, die durch den Transport und die verschiedenen Stufen des Handels erheblich verteuert werden.

Soll der Lohn nun diese Voraussetzungen berücksichtigen, so ist es notwendig, dass die Lebenshaltungskosten auch richtig, also unter Berücksichtigung aller gegebenen Bedingungen, ermittelt werden. Der Lebenshaltungskostenindex darf also keine Fiktion sein, sondern muss den realen Tatbeständen entsprechen. Diese Überlegung hat zur Konsequenz, dass die Bewertung der Orte (Ortsklasseneinteilung) unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen weitere Ausgangspunkte haben muss wie in früheren Zeiten, da die gesamtwirtschaftliche Situation in Stadt und Land, vor allem die Preislohnrelation, mit Ende des Krieges einen grundlegenden Wandel erfahren hat. Diese Veränderung berücksichtigen die in den Tarifen festgelegten Ortsklassen auch heute noch ungenügend, obwohl seit der Aufhebung des Lohnstopps zum Teil beachtliche Erfolge erzielt wurden. Durch Standortprobleme des Wirtschaftszweiges oder durch Gesichtspunkte des Lohngefälles wird der eigentliche Zweck der Ortsklassen manchmal völlig verfehlt. Dieser letztere Tatbestand findet seine Gründe in der industriellen Entwicklung Deutschlands, die nach dem Jahre 1933 einsetzte.

### **2. Der Einfluss der industriellen Entwicklung auf die Ortsklassen**

Durch die Rüstungskonjunktur, etwa mit dem Jahre 1936 beginnend, setzte in Deutschland eine industrielle Entwicklung ein, die viele bisher standortmäßig bestimmte Grenzen sprengte und rein agrarische Gebiete industriell erschloss. Ländliche Vororte, vor den Toren von Industriestädten gelegen, paßten sich dieser industriellen Entwicklung an (das Land Nordrhein-Westfalen und das

mitteldeutsche Gebiet sind Schulbeispiele dafür), indem sich hier Hilfs- und Zulieferbetriebe für die Industrien der nahe gelegenen Stadt einrichteten. Gleichzeitig dienten diese Vororte als Auffanggebiet der Arbeitnehmer, als mit der Ausweitung der Industrien eine nicht saisonmäßig bedingte Fluktuation von Arbeitskräften einsetzte.

Eine weitere Auflockerung der industriellen Zusammenballung erfolgte durch. Dezentralisierungstendenzen der Industrien, die durch militärische Sicherheitsvorstellungen ausgelöst worden waren. Dazu trat während des Krieges eine noch stärkere Aufschließung der ländlichen Gebiete durch die Verlagerung von lebenswichtigen bombengefährdeten Betrieben aus der Stadt und vor allem durch die Unterbringung von Evakuierten. Der Flüchtlingszustrom nach dem Kriege in die relativ weniger beschädigten ländlichen Gebiete bildet den Abschluss dieser Entwicklung. Alle diese Erscheinungen hätten eine Änderung der Vielzahl von Ortsklassen bewirken müssen, denn städtische Gewohnheiten wurden auf das Land getragen, die Bevölkerungszahl in diesen Gebieten wuchs, die Lebenshaltung verlor ihren dörflichen oder kleinstädtischen Charakter und glich sich der städtischen an. Weit mehr als früher lebten in diesen Gebieten nunmehr Menschen, die nicht bodenständig waren, die zur Miete wohnten, keine eigene Ackernahrung besaßen, die also im Verhältnis zu den ursprünglichen Einwohnern, auf die die Ortsklassen zugeschnitten waren, höhere Lebenshaltungskosten hatten.

Wenn diese einschneidenden Veränderungen lohnpolitisch keine oder nur eine unbefriedigende Beachtung fanden, so ist dies nur aus der gesamten lohnpolitischen Lage Nachkriegsdeutschlands zu erklären. Erst die Aufhebung des Lohnstops im November 1948 und die damit verbundene Rückgabe der Tarifhoheit an die Sozialpartner konnte eine für diesen Geltungsbereich der Lohnpolitik konstruktive Arbeit ermöglichen.

### 3. Folgen der unterschiedlichen Ortsbewertung

Geht man von der grundsätzlichen Erwägung aus, dass die Lebenshaltungskosten der natürliche Orientierungspunkt für eine Bewertung der Ortsklassen sein müssen, so müssen andererseits noch die tariflichen Regelungen, d. h. die Eigenart des Tarifvertrages, besonders untersucht werden. In den Tarifen spielt die Eigenart der am Ort herrschenden Berufe, der Betriebe und die gesamte lokale Wirtschaftsstruktur eine entscheidende Rolle.

Im Kreisausschuss Kleve-Geldern z. B. war im Zeitpunkt der Erhebung folgende Ortsklasseneinteilung zu verzeichnen: a) Margarine- und Nahrungsmittelindustrie in Ortsklasse I, b) Schuh-Industrie in Ortsklasse II, c) Bauwirtschaft in Ortsklasse III. Für Kleve ist die Margarine- bzw. Nahrungsmittelindustrie aus Gründen der Rohstofforientierung, deren Darstellung über den Rahmen des hier gestellten Themas hinausgehen würde, besonders wichtig. Hier hatte diese Industrie ein Interesse daran, sich auf Grund der günstigen Standortbedingungen einen entsprechend guten Facharbeiterstamm heranzubilden bzw. zu halten. Folglich wurde Bewertung nach Ortsklasse I und damit höherer Lohn tariflich vereinbart bzw. durch Tarifordnung bestimmt. Dieses Beispiel des Kreisausschusses Kleve-Geldern ist keineswegs vereinzelt, sondern nur eins in einer Reihe von vielen.

Die Auswirkungen der differenzierten Ortsbewertung innerhalb eines Orts- bzw. Kreisausschusses sind aus folgenden Beispielen der Lohnspanne, dargestellt an dem niedrigsten und dem höchsten Stundenlohn ersichtlich:<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Daß die Lohnhöhe auch noch durch andere Faktoren bestimmt wird, ist bekannt. Jedoch bildet die dem jeweiligen Lohn zugrunde liegende Ortsklasse ein mitbestimmendes Datum für die Höhe des Lohnes.

Kreis- bzw. Ortsausschuß	Höchster Stundenlohn lt. Tarif DM	Niedrigster Stundenlohn lt. Tarif DM	Ortsklasseneinstufung nach:
Einbeck	1,15	0,25	2, 3, 4
Herford	1,20	0,64	1, 2, 3, 4
Helmstedt	0,97	0,40	1, 2, 3, 4, 5
Gifhorn	1,19	0,45	2, 3, 4, 5
Bremervörde	0,68	0,22	2, 3, 4, 5
Delmenhorst	1,40	0,55	1, 2, 3, 4

*Anmerkung:* Stundenlöhne für weibliche Arbeitnehmer lagen im Zeitpunkt der Erhebung teilweise noch unter den niedrigsten angegebenen Stundenlöhnen.

Es darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, auf die psychologischen Wirkungen der unterschiedlichen Ortsbewertungen innerhalb eines Ortes hinzuweisen. Da in diesem Fall (vergleiche die Spalte 4 der vorstehenden Tabelle) ein Teil der Arbeitnehmer nach Ortsklasse I entlohnt wird, der andere Teil nach Ortsklasse II und ein dritter Teil nach Ortsklasse III usw., obwohl die Lebenshaltungskosten für alle am selben Ort die gleichen sind, trägt diese unterschiedliche Ortsklassenregelung keineswegs dazu bei, den Arbeitsfrieden sicherzustellen oder zu fördern. Diese Feststellung wiegt dann noch schwerer, wenn für gleiche Berufe in verschiedenen Gewerbebezügen an einem Ort ungleiche Ortsklassen bestehen.

Diese hier nur in knappen Zügen herausgestellten Grundlagen und Richtlinien für die Ortsklassenbewertung erheben keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit. Das Tarifgeschehen ist innerhalb der Lohnpolitik ein dynamisches Element, das sich nie in starre Formen zwingen lässt, wie es sich andererseits den gesamtwirtschaftlichen Zielen anzupassen hat. Man wird daher zu der eindeutigen Feststellung kommen, dass mit der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre sich die bisherigen Grundlagen der Ortsklasseneinteilung entscheidend verändert haben. Daher bedeutet die gewerkschaftliche Forderung nach einer Neuregelung der Ortsklassen nicht Nivellierung der Löhne, sondern Beachtung der wirtschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus soll den Löhnen eine Grundlage gegeben werden, die von der Art der Arbeit und den Lebenshaltungskosten bestimmt sein muss.

Die Schwierigkeiten, die sich in Tarifverhandlungen bei Neuregelung der Ortsklassen, gezeigt haben bzw. zeigen, bestehen darin, dass über die Anzahl der tariflich festzulegenden Ortsklassen gegensätzliche Auffassungen bestehen. Bereits in einer EntschlieÙung der Arbeitgeberverbände des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Januar 1949 wurde prinzipiell einer Neuordnung der Ortsklassen zugestimmt. In den Tarifverhandlungen, die inzwischen stattfanden, konnten zum Teil beachtliche Verbesserungen erzielt werden. Unbeschadet dieses Erfolges hat der „Lohnpolitische Ausschuss“ beim Bundesvorstand des DGB auf seiner konstituierenden Sitzung am 2. und 3. Februar in Königswinter in seinen „Lohnpolitischen Grundsätzen“ erklärt:

„Lohnunterschiede nach Ortsklassen sind nach den früheren Regelungen nicht mehr vertretbar, da die Lebenshaltungsunterschiede zwischen Stadt und Land infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse im Wesentlichen beseitigt wurden. *Es sind höchstens drei nicht stark voneinander differenzierte Ortsklassen festzulegen die möglichst einheitlich in den einzelnen Verträgen, behandelt werden sollen.*“